



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Evangelische Volkspartei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation : EVP
Adresse, Ort : Nägeligasse 9, 3011 Bern
Kontaktperson : Roman Rutz (Generalsekretär), Anaël Jambers (Wissenschaftliche Mitarbeiterin)
Telefon : 031 351 71 71, 076 341 09 01
E-Mail : vernehmlassungen@evppev.ch
Datum : 13.12.2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zu äussern.

Die EVP Schweiz sieht den Bedarf für eine Anpassung des Transplantationsgesetzes. Wie der Bundesrat findet die EVP, dass eine erhöhte Verfügbarkeit von Spenderorganen im öffentlichen Interesse ist. Die heutige Situation ist unbefriedigend, da die grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende in der Gesellschaft vorhanden zu sein scheint, sie jedoch unzureichend dokumentiert ist und zudem ein gravierendes Informationsdefizit über postmortale Organspende herrscht. Dies obschon in diesem Bereich seit Einführung des Aktionsplanes «Mehr Organe für Transplantationen» eine eindeutige Verbesserung ersichtlich ist.

Die EVP steht allerdings sowohl der Volksinitiative wie auch dem indirekten Gegenvorschlag ablehnend gegenüber. Der erläuternde Bericht spricht von einer Korrelation zwischen der Einführung der Widerspruchslösung und dem Anstieg der Organspende-Bereitschaft. Hingegen ist hier anzumerken, dass im Bericht kaum auf die in den verglichenen Ländern eingeführten begleitenden Massnahmen eingegangen wird. Wir möchten unterstreichen, dass gemäss Bericht keinerlei Kausalität durch wissenschaftliche Studien bezeugt werden kann. Darum ist für uns die Einführung eines solch einschneidenden Systemwechsels aufgrund der vorhandenen Faktenbasis (d.h. der Korrelationen) nicht zielführend. Die Widerspruchslösung schränkt das Recht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit des Körpers im Gegenteil sogar ein. Die Entnahme von Organen ohne ausdrückliche Zustimmung verstösst gegen das Persönlichkeitsrecht. Die Organspende ist etwas zutiefst Persönliches und ein zutiefst intimer Eingriff. Darum ist es unseres Erachtens nach äusserst wichtig, dass sich jede und jeder sowohl auf der Faktenebene wie auch auf der emotionalen Ebene mit diesem Eingriff explizit auseinandersetzen kann und soll.

Der indirekte Gegenentwurf geht auf das Recht der Angehörigen ein. Dies finden wir richtig. Allerdings stellt sich die Frage, warum der Bundesrat im Bericht nicht auf die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission eingegangen ist. Die Diskrepanz zwischen der persönlichen Spendebereitschaft in der Schweiz und der tatsächlichen Spenderate ist tatsächlich irritierend. Der Bericht geht davon aus, dass der Wille der verstorbenen Personen nur ungenügend dokumentiert wurde. Zudem muss immer noch von einem Informationsdefizit zur postmortalen Organspende in der Bevölkerung und damit zusammenhängend einer unzureichenden Information und Aufklärung ausgegangen werden.

Die EVP bittet den Bundesrat darum, einen neuen Entwurf zu präsentieren, der weder auf der Widerspruchslösung noch auf der Zustimmungslösung basiert, sondern eine Erklärungsregelung sowie das Prinzip der informierten Zustimmung gemäss Transplantationsgesetz Art. 61 ins Zentrum stellt. Eine solche Erklärungsregelung nach umfassender, sachlicher und neutraler Beratung und Information soll zur Pflicht gemacht werden und der Entscheid eines jeden ist zu dokumentieren. Hierfür ist die Schaffung unabhängiger Informationsstellen zu prüfen. Dies würde unseres Erachtens das auf den eigenen

Körper bezogene Selbstbestimmungsrecht genügend schützen. Ein solches Vorgehen würde die Ungewissheit verringern und die Angehörigen und Vertrauenspersonen in dieser schwierigen Angelegenheit entlasten.

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung eines zeitgemässen, elektronischen Registers zur Dokumentation des persönlichen Entscheids. Ein nationales Register könnte durchaus auf dem von Swisstransplant lancierten Register basieren. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Datenschutz zu legen, sowie auf den Umstand, dass die Willensbekundung jederzeit modifizierbar sein soll. Zudem ist es unseres Erachtens nach äusserst wichtig, den Willen derjenigen zu respektieren, die sich mit diesem Thema nicht befassen möchten. Neben dem Entscheid für oder gegen Organspende, soll also auch der explizite Wille sich nicht zu äussern Platz haben (bzw. der Entscheid soll einer Vertrauensperson oder Angehörigen überlassen werden).

Des Weiteren ist für uns die umfassende Information der Bevölkerung zentral. Dabei muss speziell darauf geachtet werden, dass auch der Landessprachen nicht mächtige Einwohnerinnen und Einwohner, ältere Menschen, Jugendliche, bildungsferne Menschen, Grenzgängerinnen und Grenzgänger und Menschen mit Behinderungen umfassend, sachlich und neutral sowie kontinuierlich informiert werden. Dafür sind auch genügend finanzielle Mittel zu sprechen. Diese neutrale Informationspflicht beinhaltet, dass Personen, die Menschen in derartigen Entscheidungen begleiten, dafür geschult werden. Dies kann nicht den Organisationen überlassen werden, die eine dezidierte Meinung zum Thema haben und sie in den öffentlichen Diskussionen einbringen (z.B. Swisstransplant). Für die Erklärungspflicht sind unterschiedliche Vorgehen denkbar, die ihrerseits Vor- und Nachteile nach sich ziehen (z.B. bei Ausweiszentren während der Erstellung einer Identitätskarte bzw. Ausländerkarte, durch Hausärzte etc.).

Falls trotz Erklärungspflicht keine Erklärung vorliegt, sollte nach Meinung der EVP die Zustimmungsregelung und nicht die Widerspruchslösung gelten, da so der Schutz der Persönlichkeit am besten gewahrt ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EVP voll und ganz die von der Nationalen Ethikkommission vorgeschlagene Gesetzesänderung im Art. 1 des Transplantationsgesetzes (Ergänzung um einen Artikel mit drei Absätzen) unterstützt:

Abs. 1 Der Bund stellt sicher, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine Erklärung zur Organspende abgeben und gewährleistet, dass sie die hierfür notwendigen Informationen erhalten. Die Erklärung kann neben einer Zustimmung oder einem Widerspruch auch darin bestehen, dass sich die Person nicht zur Organspende äussern will.

Abs. 2 Der Bund stellt zudem sicher, dass eine Erklärung für oder gegen eine Organspende in einem Register festgehalten wird und jederzeit durch die erklärende Person geändert oder gelöscht werden kann.

Abs. 3 Für den Fall, dass eine Person keine Erklärung abgegeben hat, kommen Art. 8 ff. des Transplantationsgesetzes zur Anwendung.

Die EVP ist der Meinung, dass davon auszugehen ist, dass durch umfassende Information und eine Erklärungsregelung in Zukunft eine grössere Spendebereitschaft dokumentiert würde als dies heute der Fall ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8	Die EVP stellt sich gegen den Wechsel auf die Widerspruchslösung, da wir der Meinung sind, dass elementare Grundrechte verletzt würden. Dies gilt für alle weiteren vorgeschlagenen geänderten Gesetzesartikel.	
8a Abs 1.	Für die EVP ist nicht nachvollziehbar, dass man davon ausgeht, dass Jugendliche mit 16 Jahren zwar einen Widerspruch zur Organspende geben müssen, dass sie aber nicht das Recht haben über die eidgenössische Volksinitiative abzustimmen oder bei einem allfälligen Referendum mitzuwirken Dies wird vor allem dann kritisch, wenn die Eltern innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erreichbar sind. Aus diesem Grund plädiert die EVP dafür, dass für 16 und 17-Jährige die Haltung der Eltern massgeblich entscheidend ist. Jugendliche unter 18, die urteilsfähig sind, sollen ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch festhalten können, es darf allerdings nicht von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden, wenn darüber keine dokumentierte Meinung vorliegt.	
10a	Die EVP hält ein Register für sinnvoll. Dieses sollte allerdings nicht auf den Grundsatz des Widerspruchs aufgebaut werden, sondern den Willen dokumentieren. Wichtig ist dabei, dass der Datenschutz gewährleistet ist, dass die erfassten Personen jederzeit ihre Meinung ändern können und dass auch Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben (via Computer oder Smartphone) ihren Willen kundtun können.	
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag